

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des SPD-Ortsvereins Köthen

Die Mitgliederversammlung ist Organ des Ortsvereins.

Zum geordneten Ablauf gibt sich die Mitgliederversammlung folgende Geschäftsordnung:

Konstituierung

- § 1 (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden eröffnet.
(2) Unter seiner Leitung beschließt die Mitgliederversammlung die Tagesordnung.

Wahl des Präsidiums

- § 2 (1) Die Mitgliederversammlung wählt sich ein Präsidium, bestehend aus einem/einer Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/innen und einem/einer Schriftführer/in, in offener Abstimmung.
(2) Die Wahl führt der Ortsvereinsvorsitzende durch.
(3) Nach erfolgter Wahl übernimmt das Präsidium die weitere Verhandlungsführung, d.h. soweit erforderlich:
a) Wahl der Mandatsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern des SPD-Ortsvereins
b) Wahl der Wahlkommission, bestehend aus 3 Mitgliedern des SPD-Ortsvereins

Antragskommission

- § 3 Sofern eine Antragskommission erforderlich ist, wird diese durch den Vorstand des Ortsvereins aus 2 Mitgliedern und 3 Vertretern/innen des Vorstandes gebildet.

Abstimmungen

- § 4 (1) Vor jeder Abstimmung muss das Präsidium die Abstimmungsfrage genau benennen.
(2) Vor der Abstimmung über einen Sachantrag sind alle dazu gestellten Zusatz- und Änderungsanträge, in der entsprechenden Reihenfolge, zur Abstimmung zu bringen. Erst danach darf über den Hauptantrag entschieden werden.
(3) Anträge, über die einmal abgestimmt wurde, können in der laufenden Mitgliederversammlung nicht noch einmal zur Abstimmung gestellt werden.
(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Redeordnung

- § 5 (1) Die Mitglieder erhalten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung.
(2) Referenten/innen und Berichterstatter/innen der Antragskommission erhalten, zu sachlichen Berichtigungen, außerhalb der Reihenfolge das Wort.
(3) Die Redezeit für Diskussionsredner/innen beträgt 5 Minuten.
Zur gleichen Sache erhält der/die Redner/in höchstens zweimal das Wort.
(4) Persönliche Erklärungen sind nur am Schluss der Debatte möglich.

Geschäftsordnungsanträge

- § 6**
- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit und außerhalb der Reihenfolge der Redner/innen möglich.
 - (2) Über einen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen. Bei allen Anträgen zur Geschäftsordnung kann nur ein Votum für und ein Votum gegen den Antrag abgegeben werden.
 - (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 1. Nichtbefassung
 2. Überweisung
 3. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
 4. Behandlung unter späterem Tagesordnungspunkt
 5. Unterbrechung der Sitzung
 6. Schluss der Rednerliste
 7. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - (4) Einen Antrag zur Geschäftsordnung (1.-7.) dürfen nur Mitglieder stellen, die bisher nicht zum jeweiligen Tagesordnungspunkt gesprochen haben.

Sachanträge

- § 7**
- (1) Anträge sind die, die entsprechend dem Sitzungstermin mindestens 10 Tage vorher in der Geschäftsstelle eingegangen sind.
 - (2) Während der Mitgliederversammlung gestellte Sachanträge (Initiativanträge) werden nur behandelt, wenn sie schriftlich beim Präsidium eingereicht und von 4 ordentlichen Mitgliedern des SPD-Ortsvereins Köthen unterschrieben worden sind.

Wahlen

- § 8**
- (1) Für die Listenaufstellung/Wahlen gelten die Bestimmungen der Satzung des SPD-Ortsvereins sowie die Wahlordnung der SPD in der gültigen Fassung.

Änderung der Tages- und Geschäftsordnung

- § 9**
- (1) Nach Annahme mit absoluter Mehrheit bedürfen Änderungsanträge zur Tages- sowie zur Geschäftsordnung einer 2/3-Mehrheit.
 - (2) Beschlossene Änderungen treten sofort in Kraft.

Inkrafttreten

- § 10**
- Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 02.03.1999 in Kraft.